

## Die Enzyklika „Veritatis Splendor“ (VS)

### Eine Besprechung

*Enrique H. Prat*

AM 6. August 1993 hat Papst JOHANNES PAUL II. diese Enzyklika mit seiner Unterschrift zum Abschluß gebracht. Seit Jahren war sie angekündigt. Ihre Vorbereitung war gründlich und lang, Immer wieder hat es geheißt, sie sei schon fertig, und doch wurde es dementiert. Was ist das Besondere dieser Enzyklika, die in den theologischen Kreisen mit gewisser Spannung erwartet wurde? Das Besondere liegt darin, daß sie nicht spezielle, sondern allgemeine, grundlegende Fragen der Moral aufgreift. Morallehre ist die Lehre des Guten. Diese Enzyklika spricht nicht darüber, ob dies oder jenes gut oder schlecht ist, sondern über die Grundlagen der Moral, d.h. über jene Begriffe und Prinzipien, die zum richtigen Urteil über das Gute und das Böse führen: „Wenn ich mich mit dieser Enzyklika an euch, Mitbrüder im Bischofsamt, wende, möchte ich die Prinzipien darlegen, die für die Unterscheidung, was der ‚gesunden Lehre‘ widerspricht, erforderlich sind“ (VS 30)

Diese Reflexion über die fundamentalen Wahrheiten der Morallehre der Kirche ist nach Aussage des Papstes (VS 4) notwendig gewesen, weil sie „im heutigen Kontext“ Gefahr laufen, verfälscht oder verneint zu werden. Es handelt sich nicht mehr um begrenzte und gelegentliche Einwände, sondern um eine globale und systematische Infragestellung der sittlichen Lehrüberlieferung aufgrund bestimmter anthropologischer und ethischer Auffassungen. Diese haben ihre Wurzeln in dem mehr oder weniger verborgenen Einfluß von Denkströmungen, die schließlich die

menschliche Freiheit der Verwurzelung in dem ihr wesentlichen und für sie bestimmenden Bezug zur Wahrheit beraubt. So wird die herkömmliche Lehre über das Naturgesetz, über die Universalität und bleibende Gültigkeit seiner Gebote abgelehnt; Teile der kirchlichen Moralverkündigung werden für schlechthin unannehmbar gehalten; man ist der Meinung, das Lehramt dürfe sich in Moralfragen nur einmischen, um das „Gewissen zu ermahnen“ und „Werte vorzulegen, nach denen dann ein jeder autonom die Entscheidungen und Entschlüsse seines Lebens inspirieren wird“ (VS 4).

Es dürfte kaum möglich sein, diese Enzyklika in ein paar, für den Laien auf dem Gebiet der Moraltheologie verständlichen Seiten zusammenzufassen. Zu ihrem richtigen Verständnis wären eher ergänzende, weit ausholende Erläuterungen notwendig. Die folgenden Zeilen sollen sich auf die Darlegung einiger weniger Schwerpunkte dieses Dokumentes beschränken, die von der Warte der medizinischen Ethik besonders wichtig sind. Dabei soll aber nicht gesagt werden, daß andere Themen im konkreten Fall weniger wichtig für den Alltag des Arztes wären. So muß hier darauf verzichtet werden, auf die Diskussion der neuen moraltheologischen Irrlehren einzugehen: Autonomie des Gewissens (VS 36), Relativität der Normen der Sittlichkeit (VS 53), Teleologismus, Konsequentialismus und Proportionalismus (VS 71–75), manche Denkströmungen zur Freiheit (VS 32), Physizismus und Naturalismus (VS 47), Dissoziierung der menschlichen

Handlung in eine Grundoption (prinzipielle Bejahung der göttlichen Ordnung) und eine Einzelhandlung (freier Wahl konkreter Verhaltensweisen). Die Darlegungen dieser Positionen würde den Rahmen dieser skizzenhafte Besprechung sprengen.

Es muß eingangs festgehalten werden, daß die Enzyklika als Dokument des Lehramtes ihre Argumentation nicht nur auf philosophische Wahrheiten stützt, die der menschlichen Vernunft zugänglich sind, sondern auch auf die Offenbarung und auf das frühere Lehramt. Von einer Position außerhalb des katholischen Glaubens wird es deshalb nicht leicht sein, dieses Dokument in seiner ganzen Tiefe zu verstehen. Für die Katholiken kommt folgende Aussage des zweiten Vatikanums besonders zum Tragen: „Die Gläubigen aber müssen mit einem im Namen Christi vorgebrachten Spruch ihres Bischofs in Glaubens- und Sittensachen übereinkommen und ihm mit religiös begründetem Gehorsam anhängen. Dieser religiöse Gehorsam des Willens und Verstandes ist in besonderer Weise dem authentischen Lehramt des Bischofs von Rom, auch wenn er nicht kraft höchster Lehrautorität spricht, zu leisten“ („Lumen Gentium“, 25).

## I. Gesetz und Vernunft

Die sittliche Autonomie des Menschen bedeutet nicht, daß die Vernunft die Werte und sittlichen Normen schafft. Die Vernunft schöpft ihre Wahrheit und ihre Autorität aus dem ewigen Gesetz, „das nichts anderes als die göttliche Weisheit ist“ (VS 40, Zitat von JOHANNES XXIII Enzyklika „Pacem in Terris“ aus THOMAS VON AQUIN, „Summa Theologiae“, I-II, q. 93, a. 3, ad 2dum).

Das Naturgesetz ist „nichts anderes als das von Gott uns eingegebene Licht des Verstandes. Dank seiner wissen wir, was man tun und was man meiden soll. Dieses Licht und

dieses Gesetz hat uns Gott bei der Erschaffung geschenkt“ (VS 39, Zitat aus THOMAS VON AQUIN, „In Duo praecepta caritatis et in decem legis praecepta. Prologus: Opuscula theologica, II, n. 129). Jene, die mit dem naturwissenschaftlichen Begriff des Naturgesetzes vertraut sind, müssen beachten, daß das sittliche Naturgesetz nicht mit den Gesetzen der Natur, also den in der Natur prinzipiell beobachtbaren notwendigen Beziehungen, zu verwechseln ist. Diese letzteren sind zwar auch der Schöpfungsordnung eingepflanzt, es sind aber keine Gesetze im moralischen Sinn, denn sie beinhalten eine physische Notwendigkeit und lassen keine sittliche Freiheit zu (VS 46–50).

Die Enzyklika unterstreicht in Anlehnung an die Lehre des letzten Konzils ganz ausdrücklich auch „die aktive Rolle der menschlichen Vernunft bei der Auffindung und Anwendung des Sittengesetzes: Das sittliche Leben erfordert die Kreativität und den Einfallsreichtum, die der Person eigen und Quellen und Grund ihres Wesens sind“ (VS 40). Die echte, mit der katholischen Lehre vereinbarte sittliche Autonomie ist also diejenige, durch welche die Freiheit des Menschen und das Gesetz Gottes zusammentreffen und sich gegenseitig durchdringen (VS 41). Die wahre Autonomie des Menschen ist also wesentlich Theonomie (Gott ist der Gesetzgeber), denn der Mensch ist nicht nur Geschöpf, er ist nach dem Abbild Gottes geschaffen. Die Enzyklika bezeichnet diese Theonomie als partizipativ, „weil der freie Gehorsam des Menschen dem Gesetz Gottes gegenüber in der Tat die Teilhabe der menschlichen Vernunft und des menschlichen Willens an der Weisheit und Vorsehung Gottes einschließt“ (VS 41).

In diesem Zusammenhang wendet sich die Enzyklika gegen jeden Relativismus, der das Bestehen objektiver Normen der Sittlichkeit in Zweifel zieht, und bekräftigt den universalen und dauerhaften Charakter der

Gebote des Sittengesetzes, welche die ursprüngliche Wahrheit über das Gute der Person zum Ausdruck bringen und den Weg zu einer authentischen Verwirklichung der Freiheit angeben (VS 51–53). Immer wieder meldet sich die Kirche in Fragen der Moral zu Wort, aber nicht um die Normen der Sittlichkeit zu korrigieren, sondern nur um sie wieder in Erinnerung zu bringen bzw. diese immer geltenden Normen an neue, „vorher nicht gegebene“ Situationen (z.B. Antikonzeptiva, Medikamente, künstliche Befruchtung) anzuwenden.

## II Gewissen und Freiheit

„Die Beziehung zwischen der Freiheit des Menschen und dem Gesetz Gottes hat ihren lebendigen Sitz im „Herzen“ der menschlichen Person, das heißt in ihrem sittlichen Gewissen: „Im Innern seines Gewissens“ – schreibt das II. Vatikanische Konzil – „entdeckt der Mensch ein Gesetz, das er sich nicht selbst gibt, sondern dem er gehorchen muß und dessen Stimme ihn immer zur Liebe und zum Tun des Guten und zur Unterlassung des Bösen anruft und, wo nötig, in den Ohren des Herzens tönt: Tu dies, meide jenes. Denn der Mensch hat ein Gesetz, das von Gott seinem Herzen eingeschrieben ist, dem zu gehorchen eben seine Würde ist und gemäß dem er gerichtet werden wird (vgl. Röm 2, 14–16)“ (VS 54).

Diese Enzyklika, die die katholische Lehre über das Gewissen erklärt und darlegt (VS 54–70), unterstreicht, daß Gewissen und Gesetz zweierlei sind. Das eigene Gewissen ist zwar die letzte maßgebliche Norm der persönlichen Sittlichkeit, es ist aber keine autonome und ausschließliche Instanz um zu entscheiden, was gut und böse ist. Das Urteil des Gewissens begründet nicht das Gesetz, aber es bestätigt die Autorität des Naturgesetzes (VS 60), es wendet dieses Gesetz auf die konkrete Situation an.

Das Gewissen als Urteil ist nicht frei von der Möglichkeit zu irren (VS 62). Das sittliche Gewissen wird von der Enzyklika mit den Worten des II. Vatikanischen Konzils erneut als „Heiligtum des Menschen“ (Gaudium et Spes, 16) bezeichnet, weil in ihm die Stimme Gottes widerhallt, die stets dazu aufruft, das Gute zu lieben und zu tun und das Böse zu meiden. Dennoch wird gegen jeden Subjektivismus wiederum bekräftigt, daß das Gewissen keine hervorbringende Instanz des Guten ist und daß es im Licht der göttlichen Wahrheit gebildet werden muß (VS 62 und 63).

Die Kirche stellt mit ihrem Lehramt eine große Hilfe für die Gewissensbildung dar. „Die Autorität der Kirche, die sich zu moralischen Fragen äußert, tut also der Gewissensfreiheit der Christen keinerlei Abbruch: nicht nur, weil die Freiheit des Gewissens niemals Freiheit „von“ der Wahrheit, sondern immer und nur Freiheit „in“ der Wahrheit ist, sondern auch weil das Lehramt an das christliche Gewissen nicht ihm fremde Wahrheiten heranträgt, wohl aber ihm die Wahrheiten aufzeigt, die es bereits besitzen sollte, indem es sie, ausgehend vom ursprünglichen Glaubensakt, zur Entfaltung bringt“ (VS 64).

## III. Das „in sich Schlechte“

Man kann sicherlich sagen, daß das Hauptanliegen dieser Enzyklika die nochmalige Darlegung und die Bekräftigung der traditionellen Lehre der Kirche ist, wonach es Verhaltensweisen gibt, die „in sich schlecht“ sind, d.h. ihre sittliche Qualität, unabhängig von den Umständen und von der Absicht der Handlung schlecht ist, weil das sogenannte „Objekt der Handlung“, also der Sinngehalt, der in der Handlung selbst liegt, schlecht ist: „Was zum Leben selbst in Gegensatz steht, wie

jede Art von Mord, Völkermord, Abtreibung, Euthanasie und auch der freiwillige Selbstmord; was immer die Unantastbarkeit der menschlichen Person verletzt, wie Verstümmelung, körperliche oder seelische Folter und der Versuch, psychischen Zwang auszuüben; was immer die menschliche Würde angreift wie unmenschliche Lebensbedingungen, willkürliche Verhaftung, Verschleppung, Sklaverei, Prostitution, Mädchenhandel und Handel mit Jugendlichen, sodann auch unwürdige Arbeitsbedingungen, bei denen der Arbeiter als bloßes Erwerbsmittel und nicht als freie und verantwortliche Person behandelt wird; all diese und andere ähnliche Taten sind an sich schon eine Schande; sie sind eine Zersetzung der menschlichen Kultur, entwürdigen weit mehr jene, die das Unrecht tun, als jene, die es erleiden. Zugleich sind sie in höchstem Maße ein Widerspruch gegen die Ehre des Schöpfers“ (VS 80). Eine gute Absicht oder besondere Umstände können die Schlechtigkeit solcher Handlungen zwar abschwächen, aber nicht aufheben.

Diese traditionelle Lehre der katholischen Moral widerlegt jene Positionen, die unter dem Namen Teleologismus (er bestimmt die sittliche Qualität einer Handlung von deren Ziel her), Konsequentialismus (der die moralische Qualität von den voraussehbaren Folgen abhängen läßt, d.h. sind die Folgen gut, so ist die Handlung gut) und Proportionalismus (bei dem die sittliche Qualität der Handlung, unter Abwägung zwischen den Werten und den verfolgten Gütern, sich „an der anerkannten Verhältnismäßigkeit bezüglich der guten und bösen Auswirkungen hinsichtlich des „höheren Gutes“ oder des „kleineren Übels“, die in einer besonderen Situation wirklich möglich sind“) (VS 75) orientiert, bekannt sind. Diese Lehren heben das eigentlich unaufgebbare ethische Prinzip, „das Ziel rechtfertigt nicht die Mittel“, auf.

#### IV. Kirche und Wahrheit

Die Enzyklika stellt klar, daß der kirchliche Eintritt für die Wahrheit ein Dienst an allen Menschen ist und daß es eine Umdrehung der Argumentation und der Anliegen der Kirche wäre, diesen ihren Einsatz als etwas für die Menschen Belastendes deuten zu wollen, was nicht selten von manchen Teilen der Öffentlichkeit versucht wird. „Die Festigkeit der Kirche bei der Verteidigung der universalen und unveränderlichen sittlichen Normen hat nichts Unterdrückendes an sich. Sie dient einzig und allein der wahren Freiheit des Menschen: Da es außerhalb der Wahrheit oder gegen sie keine Freiheit gibt, muß die kategorische, das heißt unnachgiebige und kompromißlose Verteidigung des absolut unverzichtbaren Erfordernisses der persönlichen Würde des Menschen Weg und sogar Existenzbedingung für die Freiheit genannt werden.“ (VS 96)

#### V. Moral und Erneuerung

Die Enzyklika dringt auch in den praktisch-politischen Bereich ein. Das Moralische kann nicht einfach auf das Privatleben der Bürger zurückgedrängt werden, als ob es keine gesellschaftspolitische Relevanz hätte. Gerade auf dem Gebiet der Medizin zeigt sich, welche großen Erwartungen in die Bioethik gestellt werden, um große Probleme unserer Zeit zu lösen, bzw. um wichtige Weichenstellungen zur Gestaltung der zukünftigen Gesellschaft zu legen. Aber besonders in der Erneuerung des gesellschaftlichen und politischen Lebens spielt die Moral eine derart erstrangige Rolle, daß ohne sie jedes Erneuerungsprojekt an der Oberfläche bleibt und letztlich fehlschlagen muß. Wenn man die Vision einer solchen Erneuerung verwirklichen will, wie es heute bei vielen gesellschaftspolitisch tätigen Institutionen der Fall ist, kann man gewiß an folgender

Behauptung der Enzyklika nicht einfach vorbei: „Allein Gott, das höchste Gut, bildet die unverrückbare Grundlage und unersetzbare Voraussetzung der Sittlichkeit, also der Gebote, im besonderen jener negativen Gebote, die immer und auf jeden Fall die mit der Würde jedes Menschen als Person unvereinbaren Verhaltensweisen und Handlungen verbieten. So begegnen sich das höchste Gut und das sittlich Gute in der Wahrheit: der Wahrheit über Gott, den Schöpfer und Erlöser, und der Wahrheit über den von ihm geschaffenen und erlösten Menschen. Nur auf dem Boden dieser Wahrheit ist es möglich, eine erneuerte Gesellschaft aufzubauen und die komplizierten und drückenden Probleme, die sie erschüttern, zu lösen, zuallererst jenes Problem der Überwindung der verschiedenen Formen von Totalitarismus, um der authentischen Freiheit der Person den Weg zu ebnen“ (VS 99).

*Dr. Enrique H. Prat de la Riba ist Geschäftsführer des IMABE.*